

Semmering-Basistunnel: VwGH hebt naturschutzrechtliche Bewilligung auf

Wo sind die Grenzen der Kumulation in der FFH-Verträglichkeitsprüfung?

Nach der FFH-RL sind Projekte, die geeignet sind, ein Schutzgebiet „einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten“ erheblich zu beeinträchtigen, einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Eine solche wurde im naturschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung des Semmering-Basistunnels durchgeführt, allerdings waren sowohl Behörde als auch BVwG der Ansicht, dass kumulierende Effekte der S6-Semmering-Schnellstraße nur bei der Frage, ob überhaupt eine derartige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, zu beurteilen wären. Bei der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung müsse nur das verfahrensgegenständliche Projekt beurteilt werden (die Auswirkungen der S6 sind aber im Rahmen der Beurteilung des Ist-Zustandes eingeflossen).

Dem erteilte der VwGH eine Absage: Nicht nur bei der Vorprüfung, auch bei der Verträglichkeitsprüfung selbst müssen die Auswirkungen kumulativ wirkender Pläne und Projekte berücksichtigt werden (VwGH 17.11.2015, Ra 2015/03/0058).

Diese rechtliche Beurteilung deckt sich zwar im Grundsatz mit der Rechtsprechung des dt BVerwG, allerdings stellt sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht die Frage, ob die Auswirkungen der (bestehenden!) S6 in der Verträglichkeitsprüfung nicht doch – wie offenbar geschehen – eher als Vorbelastung zu berücksichtigen wären. Ausgehend davon wären dann bei der eigentlichen FFH-Kumulationsprüfung nur „hinreichend verfestigte“, nicht aber bereits umgesetzte Vorhaben zu berücksichtigen ...

Paul Reichel, Salzburg

Wenn der Winter kommt ...

... dann wird's früher dunkel!

Wieder geht ein Jahr zu Ende. Der Heilige Abend ist nicht mehr weit weg und die an sich besinnlichste Zeit des Jahres beschert uns wie jedes Jahr Betriebsamkeit in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Zum Schmökern über die Feiertage: Ausgewählte VwGH-Erkenntnisse zum Semmering-Basistunnel (das wievielte eigentlich?) und zur AISAG-Beitragspflicht. Dazu ein paar Neuerungen zur Abfallverbringung, zum Industrieanlagenrecht und vieles mehr.

Schöne Bescherung wünscht

Ihr NHP-Redaktionsteam



Zahlen, die uns beschäftigen:

So viele Weihnachtskarten für Freunde, Mandanten und Partner, mit denen das NHP-Team in den letzten Jahren regelmäßig zusammengearbeitet hat, werden dieser Tage verschickt; das macht den Dezember mit grob 4.500 Unterschriften auf diesen Karten zum unterschrittsstärksten Monat des Jahres. Und nachdem doppelt ja bekanntlich besser hält: **Das gesamte NHP-Team wünscht auf diesem Weg ein frohes Fest und alles Gute für 2016!**

1102

EU-Richtlinie zur Begrenzung der Schadstoffemissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen

Richtlinie unterwirft nun auch mittelgroße Feuerungsanlagen einem strengen Regelwerk.

Die Richtlinie (EU) 2015/2193, basierend auf dem Programm „Clean Air For Europe“ (CAFE), wurde am 28.11.2015 im Amtsblatt der EU verlaublich. Sie enthält Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen. Als mittelgroß gelten Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW, unabhängig von der Art des verwendeten Brennstoffs.

Anhang II der Richtlinie bestimmt die für bestehende sowie für neue mittelgroße Feuerungsanlagen zulässigen Emissionsgrenzwerte, welche regelmäßig durch den Betreiber überwacht werden müssen. Die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten hat spätestens bis 19.12.2017 zu erfolgen.

Sandra Kasper, Wien



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

Splitter

Änderung Verbringungsverordnung

Mit Verordnung (EU) 2015/2002 werden die Anhänge IC und V der Verbringungsverordnung in Anpassung an die Bezeichnungen der gefahrenrelevanten Eigenschaften in der REACH-Verordnung geändert (GJ).

Emissionshandel: EU-Beschluss zur Marktstabilitätsreserve

Mit Beschluss (EU) 2015/1814 vom 6.10.2015 (in Kraft seit 29.10.2015) wird 2018 eine Marktstabilitätsreserve eingerichtet, in die ab 1.1.2019 Zertifikate eingestellt werden. Dabei werden zunächst jene 900 Millionen Zertifikate, die im Zeitraum 2014 bis 2016 nicht versteigert werden, der Reserve zugeführt. Weiters wird für jedes Jahr bis zum 15.5. des Folgejahres die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen Zertifikate veröffentlicht. Von dieser Gesamtmenge werden jährlich 12 % von den zu versteigernden Zertifikaten abgezogen und in die Reserve eingestellt (GJ).

Entwurf Normengesetz 2016

Bereits im Sommer konnte zum Begutachtungsentwurf eines neuen Normengesetzes Stellung genommen werden. Der Entwurf wurde nun dem Ausschuss für Wirtschaft und Industrie zugewiesen. Die Hauptziele bestehen darin, die Transparenz bei der Normschaffung zu erhöhen und die Normung den internationalen Rahmenbedingungen anzupassen (GJ).

Umwelthaftungsgesetz auf dem Prüfstand

Der VwGH hat in einem Anlassfall aus dem Wasserrecht den EuGH um Vorabentscheidung zum österreichischen Bundes-Umwelthaftungsgesetz – insbesondere auch zur Frage, ob die darin geregelte Verwaltungszakzessorietät unionsrechtskonform ist – ersucht (VwGH 24.9.2015, 2012/07/0134) (GJ).

Splitter

EuGH zur Verbringung von Abfällen

Mit Urteil vom 26.11.2015, C-487/14, hält der EuGH fest, dass die notifizierungspflichtige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen illegal ist, wenn nicht die im Notifizierungsformular angegebenen Grenzübergänge zum Grenzübergang genutzt werden (EJ).

BVT-Schlussfolgerungen zur Holzwerkstoffherzeugung

Die Kommission hat mit Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 vom 20.11.2015 die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Platten auf Holzbasis erlassen. Von den BVT-Schlussfolgerungen umfasst sind auch Verbrennungsanlagen zur Erzeugung von heißen Gasen für direkt beheizte Trockner und die Herstellung von mit Harzen imprägniertem Papier (GJ).

Sport

Fußballstadion: Umwelt und Umfeld – rechtliche Rahmenbedingungen beim Sportstättenbau

Hochkarätige Diskussionsveranstaltung von Law meets Sports am 11.2.2016

Nach einer Begrüßung durch Law meets Sports-Organisatorin Christina Toth wird Peter Sander in einem Impulsreferat die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Sportstättenbau umreißen. Anschließend diskutiert er zu diesem Thema gemeinsam mit Harry Gartner (Projektleiter Allianz Stadion), Daniel Ennöckl (Uni Wien), Pia Haschke (Sportministerium) und Michael Fiala (COLOR OF SPORTS & 90minuten.at).

Die Veranstaltung findet in der „Cserni Bar“ (1010 Wien, Wipplingerstraße 37 / Ecke Schottenring 14) statt und beginnt um 18:30 Uhr. Weitere Infos auf lawmeetssports.at.

Paul Reichel, Salzburg

Energieeffizienz-Richtlinienverordnung (endlich) erlassen!

Verordnung legt Vorgaben für die Tätigkeit der Monitoringstelle, insbesondere für die Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen, fest.

Mit BGBl I 72/2014 vom 11.8.2014 wurde das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) erlassen. Gleich alt wie das EEffG ist die Diskussion, unter welchen Voraussetzungen Energieeffizienzmaßnahmen anrechenbar sind. Dazu enthält die Verordnung nun Vorgaben, im Detail zur Dokumentation, Bewertung und Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen. Die Verordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt das bis dahin maßgebliche Methodendokument außer Kraft.

Um angerechnet zu werden, muss eine Energieeffizienzmaßnahme entweder einer verallgemeinerten Methode oder einer individuellen Bewertung entsprechen. Die individuelle Bewertung kommt nur dann in Betracht, wenn keine einschlägige allgemeine Methode existiert oder fachliche Gründe gegen die Anwendung einer verallgemeinerten Methode sprechen. Zudem enthält die Verordnung eine bis zum 31.12.2015 geltende Amnestie für geförderte Energieeffizienzmaßnahmen, die grundsätzlich nach dem EEffG von einer Anrechnung ausgeschlossen sind. Solche Maßnahmen können für 2015 nun doch angerechnet werden.

Schließlich regelt die Verordnung in ihrem § 21 noch die Zusammenarbeit der Monitoringstelle mit den Bezirksverwaltungsbehörden: Kommt ein verpflichtetes Unternehmen nach Ansicht der Monitoringstelle seinen Verpflichtungen nicht nach, zeigt die Monitoringstelle den Sachverhalt bei der Bezirksverwaltungsbehörde (als Verwaltungsstrafbehörde) an. Im Ergebnis wird daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens geklärt, ob eine Verpflichtung erfüllt wurde oder nicht (ob zB eine Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar ist oder nicht). Da eine Klärung erst im Wege eines Verwaltungsstrafverfahrens unzumutbar ist, muss nach unserer Ansicht ein Feststellungsantrag zulässig sein, in dem die Streitfrage vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens geklärt werden kann.

David Suchanek, Wien



Personalia

Niederhuber & Partner wird von vier neuen Mitarbeitern in Wien und Salzburg unterstützt:

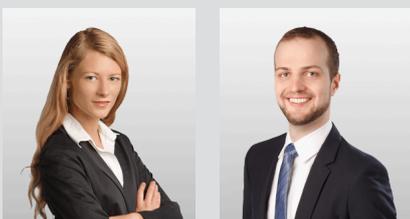
Antonia Gottsauner-Wolf (25) hat bereits während ihres Diplomstudiums der Rechtswissenschaften ihre Leidenschaft für das Umweltrecht entdeckt und war 2014 Teilnehmerin des ersten Moot Court Umweltrecht, der von NHP initiiert wurde.

Die gebürtige Oberösterreicherin Julia Menguser (23) spezialisiert sich im Rahmen ihres Doktoratsstudiums auf Verfahrensfragen im öffentlichen Wirtschaftsrecht und hat im Jahr 2015 an der zweiten Auflage des Moot Court Umweltrecht teilgenommen.



Anna Alenka Schmiedbauer (29) stammt aus Wien, lebte im Rahmen eines Schüleraustausches für ein Jahr in Los Angeles und verbrachte nach erfolgreichem Studienabschluss eineinhalb Jahre auf Reisen in Europa, Indien und Nepal. Nebenbei konnte sie ihr Organisationstalent im Kulturbereich einsetzen.

Albert Reuter (27) wurde in Deutschland geboren und absolvierte an der Universität Wien erfolgreich das Studium der Rechtswissenschaften. Der dreifache Ruderlandesmeister verfügt über Berufspraxis im Energie- und Veranstaltungsbereich und hat am Forum Alpach teilgenommen.



Klare Worte des VwGH zum Beitragsschuldner im AISAG

AISAG bestimmt abschließend, wer als Beitragsschuldner in Betracht kommt.

Im Ausgangssachverhalt beantragte ein Unternehmen bei der zuständigen Behörde die Feststellung, dass das Befördern von Shredderabfällen nach Deutschland zur dortigen Herstellung von Bergversatzmaterial nicht der Beitragspflicht unterliegt. Sowohl die Behörde als auch das vom Unternehmen angerufene Verwaltungsgericht nahmen entgegen dem Gesetzeswortlaut an, dass das Unternehmen Beitragsschuldnerin sei.

Der VwGH hat dieser Auslegung unter Berufung auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut einen Riegel vorgeschoben. Demnach wird im Altlastensanierungsgesetz abschließend geregelt, wer Beitragsschuldner ist. Es besteht auch kein Grund zur Annahme, dass eine vom Verwaltungsgericht angenommene Gesetzeslücke vorliegen würde. Im Falle der Beförderung von Abfällen zur Aufbereitung ins Ausland kann Beitragsschuldner nur derjenige sein, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlasst oder geduldet hat. Dazu hat das Verwaltungsgericht keine Feststellungen getroffen (VwGH 29.10.2015, Ro 2015/07/0019).

Benjamin Schlatter, Wien

NHP in Bildern



(Photo: Wolfgang Sardelic)

The swingin' office live at Musikcafé Heinz

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

**Dvořák Hager & Partners,
advokátní kancelář, s.r.o.**
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,
advokátska kancelária, s.r.o.**
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu &
Partners SCA**
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro